

# AUFHEBUNGSBESCHLUSS LEBENSPARTNERSCHAFT

## WAS IST EIN AUFHEBUNGSBESCHLUSS?

Der Aufhebungsbeschluss entspricht dem Scheidungsbeschluss (früher: Scheidungsurteil). Bei beiden handelt es sich um Urkunden darüber, dass die Lebenspartnerschaft aufgehoben bzw. die Ehe geschieden wurde. Sie benötigen diese Urkunde, um gegenüber Behörden die Aufhebung bzw. Scheidung nachzuweisen und z.B. erneut heiraten zu können.

## WIE KOMMT ES ZUM AUFHEBUNGSBESCHLUSS?

Sie erhalten den Aufhebungsbeschluss am Ende des gerichtlichen Verfahrens. Beschließt das Familiengericht im mündlichen Termin die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft und, verliest es die Beschlussformel und protokolliert dies. Im Anschluss unterschreibt der Richter bzw. die Richterin den Beschluss. Sie bzw. Ihre anwaltliche Vertretung erhalten den Beschluss nach Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung.

## WAS STEHT AUF DEM AUFHEBUNGSBESCHLUSS?

Unser Muster bezieht sich auf eine einvernehmliche Aufhebung, bei der keine Scheidungsfolgen mehr zu klären waren. Somit stehen im Beschluss mindestens:

- Aufhebung der Lebenspartnerschaft
- Hinweis auf Versorgungsausgleich
- Entscheidung über Verfahrenskosten

Sie finden auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Hatte das Gericht über weitere Anträge, etwa zum Unterhalt oder Sorgerecht, zu entscheiden, werden auch diese Entscheidungen aufgeführt. Die Folgesachen können jedoch auch in einem separaten Verfahren entschieden werden, dann steht über diese Entscheidungen nichts im Aufhebungsbeschluss.

## WAS BEDEUTET DER RECHTSKRAFTVERMERK?

Mit dem Rechtskraftvermerk bestätigt das Gericht, dass der Beschluss nicht mehr anfechtbar ist und Ihre Lebenspartnerschaft somit endgültig aufgehoben ist. Der Beschluss ist rechtskräftig, sobald beide Lebenspartner auf Rechtsmittel verzichtet haben oder die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt wurde.



Haben Sie noch Fragen ?

**Sie können uns jederzeit anrufen:**

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.





## Beglaubigte Abschrift

63 F 98/20

Rechtskräftig seit dem  
16.02.2021

Wuppertal, 19.02.2021

als Urkundsbeamter-/beamtin  
der Geschäftsstelle



Verkündet am 01.12.2020

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Wuppertal Familiengericht

IM NAMEN DES VOLKES

### Beschluss

In der Lebenspartnerschaftssache

des \_\_\_\_\_

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte iurFRIEND-Kanzlei,  
Corneliusstr. 13, 40215 Düsseldorf,

Antragstellers,

gegen

Hei \_\_\_\_\_

Verfahrensbevollmächtigte:

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Wuppertal  
auf die mündliche Verhandlung vom 01.12.2020  
durch die Richterin am Amtsgericht

beschlossen:

Die am 03.09.2014 vor dem Standesamt Fano (Dänemark) unter der  
Registernummer 1104 begründete Lebenspartnerschaft der Beteiligten wird  
aufgehoben.

Der Versorgungsausgleich findet nicht statt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

**Gründe:****Lebenspartnerschaftsaufhebung**

Die Lebenspartnerschaft der Beteiligten ist nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a LPartG aufzuheben, weil die Beteiligten seit mindestens einem Jahr getrennt leben und der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt.

Der Antragsteller hat die marrokanische Staatsangehörigkeit, der Antragsgegner hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

**Versorgungsausgleich**

Der Versorgungsausgleich findet nicht statt, weil die Beteiligten diesen durch Vereinbarung im Termin ausgeschlossen haben, §§ 20 Abs. 3 LPartG, 6 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 VersAusglG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 270, 150 FamFG.

Der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich wird festgesetzt auf 1.000,00 Euro.

Der Verfahrenswert für die Lebenspartnerschaftssache wird festgesetzt auf 7.000,00 Euro.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde kann sowohl gegen den Beschluss insgesamt, als auch gegen die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder jede Entscheidung in einzelnen Folgesachen eingelegt werden. Wird jedoch eine Folgesache vermögensrechtlicher Art isoliert angefochten, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt; dieser Wert gilt nicht für die Entscheidung zum Versorgungsausgleich.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal schriftlich in deutscher Sprache durch einen Rechtsanwalt einzulegen.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Wuppertal eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.